

Vertrag

Zwischen

- als Eigentümer der Vertragsfläche -

und der

Stadt Ahrensburg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Sarach,
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg

- als Ausgleichsverpflichtete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Vertrag über die Einhaltung einer Bewirtschaftungsaufgabe
für eine Ausgleichsmaßnahme nach dem Bundesnaturschutzgesetz
(CEF- Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG)
für den Bebauungsplan 88 (B-Plan 88) „Beimoor-Süd II“**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Im Gebiet des B-Planes 88 (Beimoor-Süd II) wird ein Lebensraum für die Feldlerche zerstört (Brutlebensraum). Hierfür ist im räumlichen Zusammenhang mit Baubeginn ein Ersatzlebensraum bereit zu stellen und langfristig zu sichern.

Gegenstand des Vertrages ist die Anlage von Lerchenfenstern auf einer 13,7457 ha großen Ackerfläche, gelegen in der **Gemarkung Ahrensburg, Flur 25, Flurstück 28**. Eigentümer und Verfügungsberechtigter Bewirtschafter der Fläche ist

Die Ackerfläche ist in dem Lageplan, der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt und mit dem Dienstsiegel der Stadt Ahrensburg versehen ist, rot eingefärbt.

Die Fläche ist von der Straße „??“, zu erreichen.

Über die Lage und den Zuschnitt der Ackerfläche sind sich die Vertragsparteien einig.

§ 2 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.10.2016
Das Vertragsjahr beginnt jeweils am 01.10. und endet jeweils am 30.09.
Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 3 Kündigung

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines jeden Vertragsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum 30.09.2019.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

Unbeachtlich des § 3 Absatz 1 dieses Vertrages ist die Stadt Ahrensburg berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, wenn der Zustand der Vertragsfläche nicht mehr den Anforderungen an einen Ersatzlebensraum für eine Feldlerchenpopulation genügt bzw. der Eigentümer (bzw. dessen Pächter) die Vertragsfläche nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet im Sinne von § 5 dieses Vertrages. In diesem Fall hat der Eigentümer keinen Anspruch auf das Bewirtschaftungsentgelt für das betreffende Vertragsjahr.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Eigentümer keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Ahrensburg.

§ 4

§ 5 Zweck des Vertrages / Bewirtschaftungsauflagen

Zweck des Vertrages ist, der Feldlerchenpopulation einen Ersatzlebensraum auf der o. a. Ackerfläche bereit zu stellen und langfristig zu sichern. Es wird die Verbesserung der Brutmöglichkeiten in Ackerflächen angestrebt durch die jährlich wiederkehrende Anlage von so genannten „Felderchenfenstern“.

Der Eigentümer verpflichtet sich daher, die nachfolgend beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen zu erfüllen:

- Auf der o.a. Ackerfläche werden 24 Feldlerchenfenster in Getreide oder Raps (kein Mais!) angelegt. Die Lage der Fenster sollte jedes Jahr wechseln.
- Die Feldlerchenfenster sollten ferner gleichmäßig auf einer Fläche von mindestens 5 ha verteilt sein und als Richtwert in einer Dichte von mindestens zwei Fenstern je Hektar angelegt werden.
- Die Größe der einzelnen Fenster muss mindestens 30 m² betragen, wobei grundsätzlich gewählt werden kann, ob die Fenster bereits während der Aussaat durch Anheben der Sämaschine oder erst später durch mechanische Mittel angelegt werden, wie etwa dem Grubbern der Fläche. Eine Anlage durch den Einsatz von Herbiziden ist nicht erlaubt.
Die Breite der Fenster richtet sich nach der Arbeitsbreite der Sämaschine, diese liegt zurzeit bei ca. 3 m. Daraus ergibt sich eine Länge der Fenster von zurzeit mindestens 10 m.
- Die Feldlerchenfenster werden nicht bestellt und bleiben über die Vegetationsperiode brach liegen. Die Fenster dürfen während des Brutzeitraums vom 01.04. bis 30.06. eines jeden Jahres nicht mit Rädern überfahren werden.
- Außerhalb des Brutzeitraumes (01.04. bis 30.06.) ist das Mähen von Wildkraut in den Fenstern von Hand gestattet. Mit Beginn der Erntearbeiten (ab 01.07.) werden die Lerchenfenster aufgelöst und bis zur Neuanlage in der Folgekultur in die konventionelle Bearbeitung übernommen.
- Eine einmalige Herbizidanwendung in den Feldlerchenfenster ist zulässig. Der Zeitpunkt der Anwendung ist abhängig von der angebauten Kultur und sollte möglichst spät erfolgen. Weitere Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger bestehen nicht. Die Anwendung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- Die Feldlerchenfenster müssen mindestens 50 m von Baumreihen, Gebäuden und Straßen entfernt sein und in einem gewissen Abstand zum Feldrand sowie zu Fahrgassen liegen, um Brutverluste durch Beutegreifer zu vermeiden. Zu Feldwegen ist ein Abstand von 25 m anzustreben.
- Weist der Acker Bodenerhebungen bzw. Bodensenken auf, sollten die Fenster bevorzugt auf den trockenen Kuppen und nicht in den feuchten Senken angelegt werden.

§ 6
Teilnichtigkeit

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Teilen keinen Einfluss.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, sich in diesem Fall für die unwirksame Bestimmung auf eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung zu einigen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und den gültigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.

Ahrensburg,

STADT AHRENSBURG
Der Bürgermeister

Eigentümer

Michael Sarach
Ausgleichsverpflichteter